

Satzung

über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf

Auf Grund der §§ 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 2, 6a und 18a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020, in der derzeit gültigen Fassung, und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen vom 07. November 2005, in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Stadtrat Gröningen am **13. Dezember 2021** die Satzung über die Festlegung des endgültigen Beitragssatzes zu den Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2020 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröningen in der Abrechnungseinheit II - Krottorf:

§ 1

Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2

Beitragssatz

1. Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit II – Krottorf – wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).
2. Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:
Beitragsfähiger Aufwand 19.144,27 €
davon
Gemeindeanteil 54,26% 10.387,68 €
Anliegeranteil 46,73% **8.756,59 €** (= umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige)
3. Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit II – Krottorf:
421.028,23 m²
4. Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:
8.756,59 € : 421.028,23 m² = 0,02080 €/m²

Der Beitragssatz zur Vorausleistung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,02080 €/m².

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gröningen, 13.12.2021.

Brunner
Bürgermeister

Siegel

ENTWURF